

mal erlassen dürfen¹³. Daraus ergibt sich, daß Entscheidungen des BVerfG einen höheren normativen Rang besitzen sollen als gewöhnliche Gesetze, faktisch einen solchen von Verfassungsnormen, daß das BVerfG insoweit über dem Parlament stünde.

Die ganze Widersprüchlichkeit der Existenz des BVerfG kommt in seiner bisherigen Tätigkeit zum Ausdruck. Die imperialistische Bourgeoisie sieht sich gezwungen, die bürgerliche Gesetzlichkeit einschließlich der Verfassung in der Tendenz zunehmend zu mißachten, will sie ihre Herrschaft aufrechterhalten. Diesem Prozeß soll auch das BVerfG dienen. Doch tritt dieses gleichzeitig mit dem Anspruch auf, „Oberster Hüter der Verfassung“ zu sein, „im Dienste objektiver Bewahrung des Verfassungsrechts“¹⁴ stehen zu wollen.

Das BVerfG hat seine Klassenfunktion in der Vergangenheit in beträchtlichem Maße erfüllt. Im Interesse der herrschenden Kreise ergingen zahlreiche Entscheidungen im Widerspruch zum Bonner Grundgesetz (GG), z. B. das Verbot der KPD, das Verbot der Volksbefragungen gegen atomare Aufrüstung, die Zulassung einer Bevorzugung von Parteien in der Wahlpropaganda, das Saar-Urteil, die Gültigerklärung der 5-Prozent-Sperrklausel im Wahlrecht usw.

Andererseits hat aber das BVerfG nicht wenige Entscheidungen gefällt, die dem demokratischen Gehalt vieler Artikel des Grundgesetzes Rechnung trugen, die nicht selten den Interessen der Imperialisten zuwiderliefen, z. B. über die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Verteidigung des rechtlichen Gehörs, die Begrenzung der Verordnungspraxis der Regierung, die Verteidigung der Meinungsfreiheit, das Urteil im Fernsehstreit, die Nichtigerklärung von § 90a Abs. 3 StGB, die Nichtanwendbarkeit von § 129 StGB auf politische Parteien, das Verbot der Steuerabzugsfähigkeit von Wahlspenden usw.

Selbstverständlich hat die erste Gruppe von Verfahren bislang das größere Gewicht gehabt. Andernfalls hätte die Reaktion schon viel größere Anstrengungen unternommen, als sie das bereits getan hat, um das BVerfG in ein reines „Regierungsgericht“ zu verwandeln. Dennoch darf man die zweite Gruppe von Verfahren nicht übersehen — mögen die Ursachen für positive Entscheidungen auch sehr unterschiedlicher Natur gewesen sein. Es wäre jedenfalls nicht vertretbar, die Tätigkeit des BVerfG pauschal auf das Konto der Rechtsstaatlichkeits-Demagogie zu setzen, wenngleich von daher auch die bei gewissen demokratischen Kräften Westdeutschlands oft anzutreffende Überschätzung des BVerfG als „Hüter der Verfassung“ in nicht geringem Maße genährt wird.

Die vorliegenden 16 Bände der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind aber auch von der methodischen Seite her ein beredtes Zeugnis für die widersprüchliche Existenz des BVerfG. Eine schier unbegrenzte Zahl von „Rechtsgrundsätzen“, „Auslegungsregeln“, „Verfahrensprinzipien“ — und welcher Art die Methoden, die Konstruktionen sein mögen (in der bürgerlichen Lehre als „Methodenpluralismus“ bezeichnet), die das BVerfG glaubt anwenden zu müssen — erlaubt es, von Fall zu Fall anders zu entscheiden. Das Vorgehen des BVerfG, den verfassungsfeindlichen Ansprüchen der Imperialisten dienen und gleichzeitig als „Hüter der Verfassung“ fungieren zu können, besteht darin, die Verfassung in Kasuistik aufzulösen^{15 16}. Der

13 Vgl. BVerfGE Bd. 1 S. 14 ff. (15), Leitsatz 5.

14 BVerfGE Bd. 2 S. 86.

15 Vgl. Forsthoff, „Die Umbildung des Verfassungsgesetzes“, in: Festschrift für Carl Schmitt zum 70. Geburtstag, Berlin (West) 1959, S. 55 ff. Die heftige Kritik von Forsthoff macht auf wesentliche Symptome der damit verbundenen Zerstörung der Verfassungsgesetzlichkeit aufmerksam, ohne jedoch den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang, das Warum dieses Vor-

gangs, ins Auge zu fassen. Seine ahistorische Betrachtungsweise zielt im Gefolge von Carl Schmitt lediglich darauf ab, „bessere“, in diesem Falle reaktionäre Formen imperialistischer Machtausübung, nämlich den gänzlich unkontrollierten „Verwaltungsstaat“, anzustreben. Vgl. neuerdings die ähnlich zu beurteilende Kritik von Klein, „Zum Begriff und zur Grenze der Verfassungsgerichtsbarkeit“, in: Die öffentliche Verwaltung 1964 S. 475 f.

Staatsgerichtshof der Weimarer Republik war noch der Auffassung, er habe „Recht zu sprechen ohne Rücksicht auf die politischen Folgen seines Spruchs“¹⁷. Heute betont ein namhafter Vertreter des BVerfG, es gehöre „geradezu zu den Pflichten eines Verfassungsrichters, auch die politischen Folgen seiner Entscheidung in den Bereich seiner Erwägungen mit einzubeziehen“¹⁷. Es fragt sich hier, welche Momente für jene „Erwägungen“ jeweils bestimmend sind. Im großen und ganzen waren das letztlich die wechselnden Bedürfnisse des perspektivlosen Imperialismus. Die Praktizierung der „Fall-Recht“-Methode durch das BVerfG spiegelt dessen allgemeine Lage wider. Das soll folgendes Beispiel erläutern:

Das BVerfG hält „grundsätzlich“ am verfassungsrechtlich Verankerten Prinzip der Wahrechtsgleichheit (Art. 38 Abs. 1 GG) fest. Der Gesetzgeber besitze hier nur einen eng bemessenen Spielraum. Es bedürfe einer „besonderen Rechtfertigung“, wenn sie „in besonderen Situationen durch eine Ausnahme durchbrochen wird“¹⁸.

Oftmals hat das BVerfG bei einschlägigen Fragen, die zu entscheiden waren, diese Bedingungen als gegeben erachtet und damit de facto eine eindeutige Verfassungsbestimmung in ihr Gegenteil verkehrt, z. B. bei der Rechtfertigung der 5-Prozent-Sperrklausel, beim Unterschriftenquorum für Wahlvorschläge, bei der Vergabe unterschiedlicher Sendezeiten zur Wahlpropaganda usw.

Erst in jüngster Zeit hat das BVerfG demonstriert, mit welcher primitiven Mitteln es dabei teilweise vorgeht. In der Entscheidung über eine Wahlprüfungsbeschwerde wird zugegeben, daß die gegenwärtige Wahlkreiseinteilung in Westdeutschland aus dem Jahre 1949 stammt und diese nach dem Bericht der Wahlkreis-Kommission vom 20. Juni 1958 schon damals nicht der veränderten Bevölkerungsdichte in den einzelnen Bundesländern entsprach, wodurch der Adenauer-CDU bereits bei der Bundestagswahl 1957 drei sog. Überhangmandate zugefallen sind. Bei der Wahl 1961 trat dieser Fall wiederum ein. Obwohl das BVerfG diesen Sachverhalt in seiner Entscheidung selbst darlegt, kommt es zu dem Ergebnis: „Da der Verstoß der Wahlkreiseinteilung gegen den Grundsatz der gleichen Wahl am 17. September 1961 noch nicht so evident war, daß er deren Verfassungsmäßigkeit zu jener Zeit in Frage zu stellen vermocht hätte, kann nicht von einem Wahlfehler gesprochen werden, der die Wahlen von 1961 in verfassungswidriger Weise beeinflusst habe.“¹⁹

Man sollte meinen, die „Evidenz“ dieses Vorgangs sei sogar politischen Analphabeten begreiflich! Das BVerfG hat sich jedenfalls bis jetzt nicht so superlativistisch bei der Bewahrung des Grundgesetzes gezeigt, wie das behauptet wird. Es hat im Gegenteil auf seine spezifische Art in nicht geringem Maße dazu beigetragen, daß „die Bundesrepublik sich immer weiter von der Forderung des Grundgesetzes nach einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat“²⁰ entfernte²⁰.

16 Lammers-Simons, Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich und des Reichsgerichts auf Grund Artikel 13 Abs. 2 der Reichsverfassung, Bd. 1, S. 342.

17 So Leibholz, „Der Status des Bundesverfassungsgerichts“, in: Das Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe 1963, S. 70; ferner Bachof, „Der Verfassungsrichter zwischen Recht und Politik“, in: summum ius summa iniuria, Tübingen 1963, S. 43.

18 BVerfGE Bd. 4 S. 383.

19 BVerfGE Bd. 16 S. 143 f.

20 vgl. Programmatische Erklärung der KPD, in: Einheit 1963, Heft 7, Beilage, S. 9.